

Regine Rundnagel

## Begehungen der Arbeitsstätte - Betriebsbegehung

Ohne regelmäßige Kontrolle der Arbeitsplätze und Arbeitsräume lässt sich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb nicht absichern. Die regelmäßigen Begehungen der Arbeitsstätten gehören zu den Grundpflichten des Arbeitsschutzes, die Verantwortlichen werden dabei unterstützt durch die Sicherheitsbeauftragten, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte.

### Betriebsbegehung - ein Pfeiler im Arbeitsschutz

Die Betriebsbegehung dient der Qualitäts- und Wirksamkeitskontrolle von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dabei sollen mögliche Mängel aufgedeckt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung benannt werden.

Begehungen gehören fest zum Prozess des betrieblichen Arbeitsschutzes und sind Arbeitgeberpflicht. Idealerweise werden sie im Arbeitsschutzausschuss vorbereitet, damit die wichtigsten Arbeitsschutzthemen systematisch bearbeitet werden können. Begehungen kann es aus einem bestimmten Anlass (z.B. Unfall) oder zu Schwerpunktthemen wie Hygiene oder Brandschutz geben. Diese können separat stattfinden oder kombiniert mit der systematischen Begehung aller Arbeitsplätze.

Begehungen von Arbeitsplätzen und der Arbeitsstätte gehören darüber hinaus zu den Methoden bei der Ermittlung von körperlichen Gefährdungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. In diesem Fall geht es nicht allein um Mängelfeststellung, sondern um die systematische Erfassung aller möglichen Gefährdungs- und Belastungsfaktoren. Die Dokumentation ist bei einer Gefährdungsbeurteilung umfangreicher und umfasst nicht nur eine Mängelliste.

### Rechtsgrundlagen und Teilnehmende an Begehungen

Regelmäßige gemeinsame Begehungen der Arbeitsstätte sind für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte nach Arbeitssicherheitsgesetz vorgeschrieben. (vgl. §§ 3,6, und 10 ASiG)

Sie ergeben sich auch aus den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, denn Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen und der Arbeitsschutz ist kontinuierlich zu verbessern. Diese Aufgabe müssen der Arbeitgeber bzw. die verantwortlichen Führungskräften organisieren.

Zu empfehlen ist, dass bei den Begehungen die Vorgesetzten des Bereichs teilnehmen, denn sie kennen das alltägliche Geschehen an den Arbeitsplätzen und können schnell Verbesserungen einleiten. Sicherheitsbeauftragte und die Interessenvertretungen haben das Recht bei allen Begehungen dabei zu sein. Das gilt auch für Betriebsbegehungen von Unfallversicherungsträgern und den staatlichen Aufsichtsbehörden.

### Turnus der Begehungen

Wie oft Betriebsbegehungen anstehen, hängt von den Gefährdungspotenzialen und der Dynamik ab, mit der sich die Arbeitsbedingungen im Unternehmen wandeln. Die Vorgabe „regelmäßig“ im Arbeitssicherheitsgesetz muss in der Praxis konkretisiert werden. Die Häufigkeit wird am besten auf Basis der Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) festgelegt,

die zugleich auch die wichtigste Arbeitsgrundlage einer Begehung ist: Denn sie dokumentiert die Gefährdungsfaktoren der Arbeitsplätze und -prozesse sowie die festgelegten Schutzmaßnahmen.

## Inhalte der Begehungen

### **Schwerpunkt Arbeitssicherheit und Ergonomie**

Schwerpunkte sind in der Regel die Prüfung der Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen und der staatlichen Vorschriften und Regeln sowie der der Unfallversicherungsträger. Es geht also um die Prüfung auf Mängel im Bereich der Arbeitssicherheit und körperlichen Gefährdung. Dazu gehört auch die Kontrolle, ob die Schutzausrüstung getragen wird und Verhaltensanweisungen umgesetzt werden.

Es ist sinnvoll, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit regelmäßig orientierende Messungen von Beleuchtungsstärke, Raumklima oder Lärm vornimmt, das kann während einer Begehung durchgeführt werden.

### **Abläufe beobachten und Beschäftigte einbeziehen**

Nicht alle Gefährdungsfaktoren sind offensichtlich. Die Beteiligung und Befragung der Beschäftigten ist daher ein wichtiger Bestandteil der Begehung. Die Beobachtung von Arbeitsabläufen kann notwendig sein, um mögliche Gefährdungen aus Prozessen und dem Verhalten von Mitarbeitern zu erkennen. Das muss zeitlich eingeplant werden. Hinweise und Beschwerden von Beschäftigten können aufgenommen werden. Zudem ist zu beachten, dass Beschäftigte auch die Pflicht haben, auf Mängel hinzuweisen und das Recht Verbesserungsvorschläge zu machen. (vgl. Arbeitsschutzgesetz und DGUV Vorschrift 1)

Die Begehungen sollten auch das Unfall- und Krankheitsgeschehen mit einbeziehen.

### **Kontrolle bei psychischen Gefährdungen nur anonym**

Was Betriebsbegehungen nur bedingt erfassen können, sind z.B. psychische Belastungsfaktoren oder die Arbeitszeitpraxis. Denkbar ist es durchaus, dass Hektik oder stressige Umgebungsbedingungen bei einer Begehung auffallen und dann festgehalten werden. Weiterführende Befragungen der Beschäftigten nach psychischen Belastungen sind in dieser Situation nicht unbedingt sinnvoll. Um hier offenen Antworten zu erhalten, ist der Schutz der Person, die Anonymität, erforderlich – z.B. wenn es um Konflikte im Team oder Mängel im Führungsverhalten als Belastungsfaktor geht. Die Wirksamkeitskontrolle von Schutzmaßnahmen bei diesen psychischen Faktoren muss anderweitig sichergestellt werden.

### **Dokumentation - Mängelprotokoll**

Das Ergebnis der Betriebsbegehung wird dokumentiert: am besten auf einem tabellarischen Formblatt mit

- Mängel
- vorgeschlagene Maßnahmen
- Verantwortliche für die Umsetzung
- Fristen der Umsetzung
- Ergebnis der Kontrolle der Wirksamkeit

Muster-Formblätter sind bei den Unfallversicherungsträgern und bei der GDA im Internet verfügbar. Das Begehungsprotokoll sollte zeitnah den Verantwortlichen zur Verfügung stehen. Es kann dann in der nächsten Sitzung des Arbeitsschutzausschusses weiterbearbeitet werden.

## Rechte der Interessenvertretung

Der Betriebs-/Personalrat hat Anspruch auf eine Protokollkopie. Er kann selbst jederzeit Betriebsbegehungen auch ohne Anlass initiieren - nach Anmeldung bei der verantwortlichen Bereichsleitung. Die Interessenvertretung hat Zugangsrechte zu allen Arbeitsplätzen - auch bei Kunden. Nur so kann sie ihre Aufgaben erfüllen, den Arbeitsschutz zu fördern und die Einhaltung von Vorschriften zu überwachen (vgl. §§ 80 und 89 Betriebsverfassungsgesetz).

Regelungen zum Umgang mit den Begehungen, wie zum Turnus, den Teilnehmenden, den Inhalten, dem Formblatt, dem Protokollführenden und der Frist für das Protokoll lassen sich im Rahmen der Mitbestimmungsrechte zu den Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetze) in Form einer Betriebs-/Dienstvereinbarung oder Regelungsabsprache festlegen. Damit kann Ärger vermieden werden und die Wirksamkeit der Arbeitsschutzorganisation verbessert werden.

## Rechtsquellen

### Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
  - § 3 Aufgaben der Betriebsärzte
  - § 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
  - § 87 (1) Nr. 7 Mitbestimmung bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften
  - § 89 Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz
- Hessisches PersVG (HPVG)
  - § 74 (1) Nr.6 Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
  - § 74 (1) Nr.16 Mitbestimmung bei Gestaltung der Arbeitsplätze
  - § 76 Arbeitsschutz
- Bundes-PersVG (BPersVG)
  - § 75 (3) Nr. 11. Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
  - § 75 (3) Nr.16. Mitbestimmung bei Gestaltung der Arbeitsplätze,
  - § 81 (Kooperation)

## Literatur

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie GDA (Hrsg.):  
**GDA-ORGCheck und Praxishilfen zur Organisation des Arbeitsschutzes**  
[www.GDA-portal.de](http://www.GDA-portal.de) unter Praxishilfen

---

**Stand der Bearbeitung 2017**